



Büro Landesumweltanwalt

Dr.ⁱⁿ Carmen Loewit

Meranerstr. 5
6020 Innsbruck
0512/508-3498
landesumweltanwalt@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Referat Umwelt

Franz-Josef-Straße 25
6130 Schwaz

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LUA-9-3.2.3/68/5-2022

Innsbruck, 22.12.2022

**Bringungsgenossenschaft „Hohenbichl – Stich“, Pill;
Errichtung der Forststraße „Hohenbichl-Stich Verlängerung, KG Pill
Wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung;
BESCHWERDE**

Beschwerdeführer:

Landesumweltanwalt von Tirol
Meranerstraße 5
6020 Innsbruck

Belangte Behörde:

Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Referat Umwelt

Mitbeteiligte Parteien:

Franz-Josef-Straße 25
6130 Schwaz

1. Bringungsgenossenschaft „Hohenbichl-Stich“

6136 Pill
(Antragstellerin)

2. Gemeinde Pill
Dorf 9
6136 Pill
(Standortgemeinde)

Bescheidbeschwerde

gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG

Gegen Spruchpunkt II. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 28.11.2022, ZI SZ-WFN/B-2884/16-2022, zugestellt am 29.11.2022, betreffend die wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Verlängerung der Forststraße „Hohenbichl-Stich“ in der KG Pill, erhebt der Landesumweltanwalt von Tirol innerhalb offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol und stellt die

Anträge,

das Landesverwaltungsgericht Tirol möge

der Beschwerde Folge geben, Spruchpunkt II. des Bescheides beheben und stattdessen den Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung abweisen.

in eventu

Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen.

Des Weiteren wird der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen.

Begründung

1. Allgemeines:

Das beschwerdegegenständliche Verfahren zeigt einmal mehr auf, in welchem massiven Spannungsfeld der Naturschutz mit anderen Interessen, auch privater Natur, steht.

Dem Landesumweltanwalt ist durchaus bewusst, dass im Rahmen naturschutzrechtlicher Bewilligungsverfahren zahlreiche unterschiedliche Interessen aufeinanderprallen.

Je vielfältiger und unterschiedlicher diese Interessen sind, umso größere Anforderungen sind an die eingehende Ermittlung des Sachverhaltes zu stellen – nur bei klarer Datenlage ist es überhaupt erst möglich, einen möglichst fairen Kompromiss all dieser Interessenslagen zu finden.

Die Grenze der der Abwägung zugänglichen Argumente ist jedenfalls bei Interessen erreicht, die den Privatbereich betreffen – dies ist auch gesetzlich so vorgesehen.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde die Verlängerung einer Forststraße bewilligt – die geplante Trassenführung durchschneidet dabei direkt potentielle Lebensräume von Birk-, Auer- und Haselhuhn. Alle drei dieser potentiell vorkommenden Hühnervogelarten sind in der aktuellen Roten Liste der Brutvögel Österreichs (Dvorak et al., 2017, abrufbar unter: https://www.zobodat.at/pdf/EGRETTA_55_0006-0042.pdf) als potentiell gefährdet eingestuft.

Nachweise zahlreicher weiterer geschützter Vogelarten im Umkreis von 1 – 1,5 km deuten darauf hin, dass es sich generell um einen intakten und störungsarmen Lebensraum für viele Vogelarten handelt. Eine vogelkundliche Erhebung ist im erstinstanzlichen Ermittlungsverfahren aber dennoch unterblieben.

Hinsichtlich der Notwendigkeit der Verlängerung der bestehenden Forststraße wurde mit der kleinflächigen Besitzstruktur argumentiert, aufgrund der eine Bewirtschaftung derzeit nicht möglich sei.

Wie ein Blick in das Tiroler Rauminformationssystem, kurz „tiris“ zeigt, ist der Vorhabensbereich forstlich bereits bestens erschlossen – die Bringung mittels Kurzstreckenseilkran ist durchgängig möglich.

Aus diesem Grund wird vom Landesumweltanwalt stark angezweifelt, ob überhaupt ein öffentliches Interesse vorliegt, das die Inanspruchnahme dieser intakten Lebensräume rechtfertigen könnte oder ob es sich dabei nicht vielmehr um ein bloßes Privatinteresse der entsprechenden Waldeigentümer:innen handelt, mittels des beantragten Weges eine für sie „günstigere“ Form der Waldbewirtschaftung betreiben zu können, welche bei Erfordernis (zB zwingend erforderliche Schutzwaldpflege) auf andere Art bereits auch jetzt möglich wäre.

Unumgängliche Grundlage für die Fällung der Entscheidung über die Bewilligungsfähigkeit des gegenständlichen Vorhabens ist unabhängig davon aus Sicht des Landesumweltanwaltes jedenfalls die Durchführung einer vogelkundlichen Erhebung im Vorhabensbereich.

2. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit:

Gemäß § 36 Abs 8 TNSchG 2005 kommt dem Landesumweltanwalt in allen naturschutzrechtlichen Verfahren, mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren, Parteistellung im Sinne des § 8 AVG zu. Der Landesumweltanwalt ist weiters berechtigt, zum Schutz jener öffentlichen Interessen, deren Wahrnehmung ihr/ihm gesetzlich aufgetragen ist, gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 29.11.2022 auf elektronischem Wege zugestellt und spricht über einen Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung ab.

Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

3. Der relevante Sachverhalt stellt sich aus Sicht des Landesumweltanwaltes wie folgt dar:

Geplant ist die Verlängerung der bestehenden Forststraße „Hohenbichl-Stich“, verlaufend über die Grundstücke 1454, 1424, 1455, 1419, 1507, 1434/8, 1434/11, 1434/7, 1434/9, 1421, 1502, 1448, 1434/5, 1422, 1417, 1499, 1447, 1418, 1416, 1423, 1420, 1434/10, 1450, 1508, 1434/6, 1506, 1453, 1449, 1503, 1504, 1500, 1451, 1415, 1452, alle KG Pill. Das Ausmaß der projektierten Verlängerung der bestehenden Wegtrasse beträgt dabei ca 550 m.

Oberhalb und unterhalb des Projektbereichs befinden sich im Abstand von ca 250 – 300 m zur geplanten neuen Wegtrasse bereits über die gesamte geplante Länge zwei Forststraßen (Schnöllweg bzw Loasweg).

Direkt am Beginn des geplanten Weges befindet sich ein Bach – im weiteren Verlauf des Weges wird ein Hangmoor auf einer Breite von 20 m, ein weiterer Bach bei lfm 20, sowie am Wegende ein dritter Bach, gefolgt von einem Hangwasserzug, gequert.

Die Wälder sind durch Fichte geprägt und wiesen zu großen Teilen einen Unterwuchs mit Blaubeere auf. Im ca 260 m breiten Lawenstrich, durch den der Weg zum Großteil verläuft, dominiert als Pionierbaumart die

Birke, der Bestand ist aufgrund einer Lawine noch jung (dieser Bestand nimmt rund 50% der durch den geplanten Weg zu erschließenden Waldfläche ein!) Dieser Bereich entspricht gemäß Gutachten des ASV für Naturkunde einem „ursprünglichem Bewuchs“ mit hoher Lebensraumeignung für die relevanten Arten (s.u.), gleichzeitig wird diesem Bereich im forstfachlichen Gutachten aufgrund ihrer Lage in der Lawinenbahn bzw. Auslaufzone attestiert, dass eine „nachhaltige regelmäßige (Anm.: forstliche) Nutzung nicht möglich“ ist.

Die Vegetation des Lawinenstrichs entspricht den Lebensraumansprüchen des Haselhuhns – auch für Auer- und Birkhuhn zeigt die Habitatmodellierung im „tiris“ eine gute Lebensraumeignung. Die Eignung der Vegetation für Hasel-, Auer- und Birkhuhn ist an zeitlich begrenzte Waldstadien gebunden.

Wie auch der naturkundliche Amtssachverständige im Rahmen seines Gutachtens feststellt, wäre im Falle einer Besiedelung des Vorhabensbereiches durch alle drei Hühnervogelarten mit massiven Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Naturhaushalt und Lebensraum zu rechnen. Insbesondere bei Haselhühnern handelt es sich um äußerst störungsempfindliche Arten mit hohen Fluchtdistanzen, die sich aufgrund der verborgenen Lebensweise zudem bekanntermaßen nur schwer nachweisen lässt (vgl. u.a. Kämpfer-Lauenstein A., 2018: „Stecknadel im Heuhaufen? Wie weise ich Haselhühner *Tetrastes bonasia* nach?“ in: Charadrius 54, Heft 2-3, 2018: 95-99).

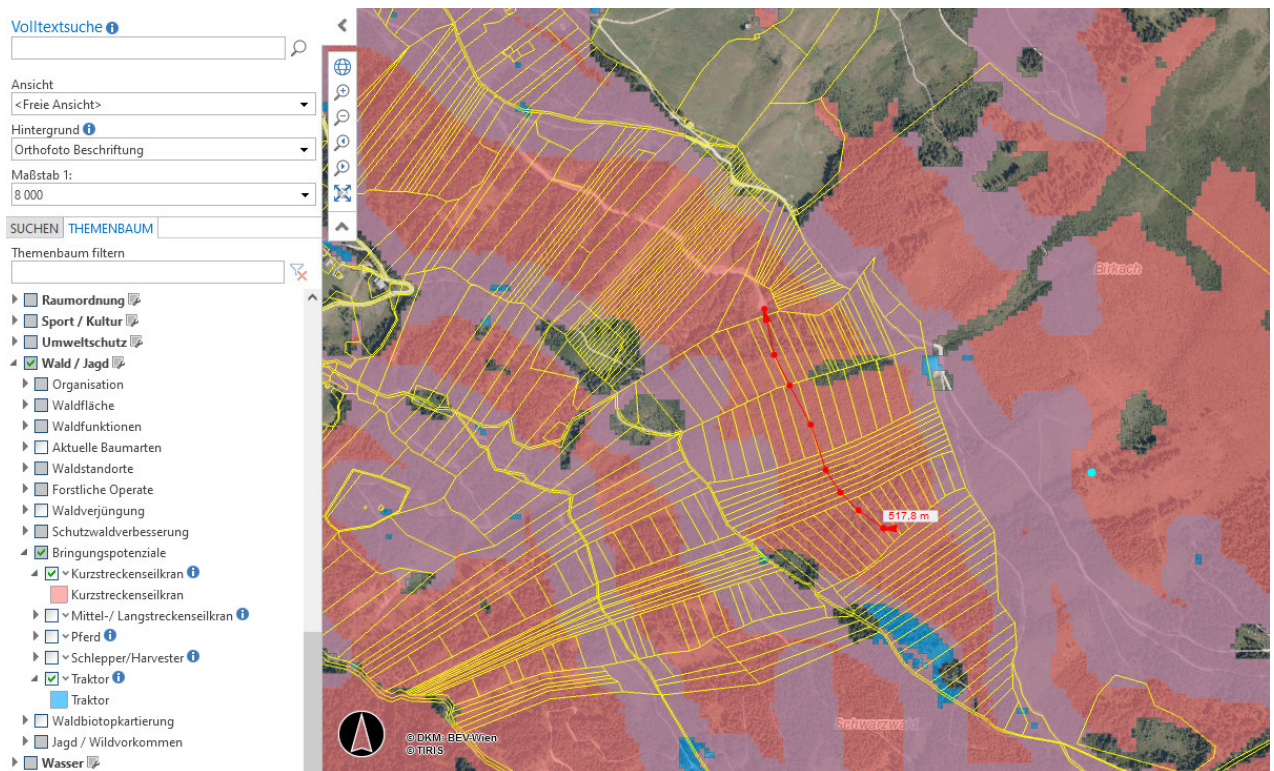
Die zitierten Angaben des Waldaufsehers zum Nicht-Vorkommen der Art sind unter diesem Gesichtspunkt verständlich, ändern jedoch nichts daran, dass hier trotzdem von einem potentiellen Vorkommen auszugehen ist:

Bei Vorliegen entsprechender Habitate muss allein schon aufgrund des Vorsorgeprinzips bei dieser Art daher von einem Vorkommen ausgegangen werden, es sei denn, das Gegenteil kann durch entsprechende Erhebungen unter Anwendung einer geeigneten Methodik nachgewiesen werden.

Eine Vogelkartierung des Vorhabensbereichs erfolgte im Rahmen des naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahrens auch in Bezug auf sämtliche übrige Vogelarten jedoch nicht. Dabei sind im Umkreis von 1 – 1,5 km der geplanten Wegtrasse zahlreiche Nachweise geschützter Vogelarten vorhanden – ein Umstand der auf ein intaktes, störungsarmes (bezüglich menschlicher Störfaktoren) Waldökosystem hinweist.

Zweck des Vorhabens der Wegverlängerung ist die Erleichterung der forstlichen Bewirtschaftung: aufgrund der kleinflächigen Besitzstruktur sei derzeit eine Bewirtschaftung „nicht möglich“.

Ein Auszug aus dem „tiris“ zeigt, dass die Holzbringung im Vorhabensbereich mittels Kurzstreckenseilkran bereits zum derzeitigen Zeitpunkt von den bestehenden Forststraßen aus möglich ist:



Im Rahmen des Bewilligungsbescheides wurde die Antragstellerin in den naturkundlichen Nebenbestimmungen in Spruchpunkt B) verpflichtet, aufgrund der Lebensraumeignung des Vorhabensgebiets für „die beiden genannten Vogelarten“ (gemeint sind vermutlich Hasel- und Auerhuhn) jene notwendigen waldbaulichen Pflegeeingriffe vorzunehmen, die notwendig sind, um die Lebensraumeignung für Hasel- und Auerhuhn dauerhaft zu gewährleisten.

4. Beschwerdegründe:

4.1. Unvollständige Sachverhaltserhebung:

Der Vorhabensbereich stellt einen äußerst interessanten Lebensraum für verschiedenste Vogelarten dar – in vergleichbaren Lebensräumen im unmittelbaren Nahebereich bzw. der Umgebung der geplanten Wegtrasse bestehen Nachweise verschiedenster geschützter Vogelarten [wie etwa Sperlingskauz, Schwarzspecht, Dreizehenspecht (alle gelistet in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie), und 22 weitere unter die Vogelschutzrichtlinie bzw. Tiroler Naturschutzverordnung 2006 fallende Arten]. Vor allem auf ein wahrscheinliches Vorkommen von Hühnervögeln wurde auch seitens des naturkundlichen Amtssachverständigen hingewiesen.

Das Fehlen ornithologischer Erhebungen wurde auch von der Naturschutzbeauftragten im erstinstanzlichen Verfahren im Rahmen der abgegebenen Stellungnahme moniert.

Ungeachtet dessen wurde eine vogelkundliche Erhebung im erstinstanzlichen Verfahren nicht durchgeführt.

Bei – aufgrund der Eignung des Vorhabensbereichs als Habitat anzunehmenden – sich im Rahmen der vogelkundlichen Erhebung ergebenden Nachweisen einer gemäß der Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelart wäre aus Sicht des Landesumweltanwalts das mögliche Vorliegen eines Verbotstatbestandes des § 6 Abs 3 TNSchVO 2006 bzw § 25 Abs 1 TNSchG 2005 zu prüfen (Anm.: allein die bestehenden Nachweise von Birkhuhn und Auerhuhn in der vergleichbaren direkten Umgebung lassen auf ein Vorkommen zumindest dieser beiden geschützten Arten auch im Projektgebiet schließen).

Ausdrücklich festgehalten wird an dieser Stelle, dass von den dort normierten Verboten Ausnahmen gemäß § 7 TNSchVO 2006 ausschließlich aus den in § 25 Abs 3 TNSchG 2005 angeführten Gründen bewilligt werden können.

Die in den Nebenbestimmungen vorgeschriebene Auflage, wonach „die für die beiden genannten Vogelarten notwendigen waldbaulichen Pflegeeingriffe“... „dauerhaft durch die BFI Schwaz zu betreuen sind“ ist a) zu unbestimmt und b) bringt diese Auflage aus Sicht des Landesumweltanwaltes unter keinen Umständen eine Verbesserung des Lebensraumes für die vorkommenden Hühnervögel mit sich. Es ist in diesem konkreten Gebiet an der „Kampfzone des Waldes“ (aufgrund der Auslaufzone der Kellerjochlawinen) vielmehr davon auszugehen, dass die Natur aufgrund der periodisch auftretenden Lawine selbst dafür Sorge trägt, dass die Lebensraumeignung für Birk-, bzw. Auerwild und insbesondere das Haselhuhn bestehen bleibt, sofern die entsprechenden Habitate vom Menschen ungestört bleiben. Zu betonen ist an dieser Stelle, dass gerade der Vorhabensbereich bisher relativ frei von menschlichen Störungen ist und vor allem auch daher einen geeigneten Lebensraum für die störungsempfindlichen Hühnervogelarten darstellt.

In Zusammenhang mit den vorgeschriebenen Nebenbestimmungen moniert der Landesumweltanwalt außerdem das Fehlen einer Nebenbestimmung, die sicherstellt, dass die notwendigen Bauarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln stattfinden.

4.2. Mängel in der Interessensabwägung:

4.2.1. Unvollständige Erhebung der abwägungsrelevanten Tatsachen:

Der VwGH stellt an eine ordnungsgemäß durchgeführte Interessensabwägung die Anforderungen einer nachvollziehbaren Ermittlung des Sachverhalts und einer nachvollziehbaren Entscheidungsbegründung (VwGH 29.01.1996, ZI 94/10/0084, RS 6):

„Den Anforderungen an eine gesetzmäßige Begründung entspricht ein auf Grund einer Interessenabwägung nach § 27 Abs 2 Z 2 Tir NatSchG 1991 ergangener Bescheid nur dann, wenn er in qualitativer und quantitativer Hinsicht nachvollziehbare Feststellungen über jene Tatsachen enthält, von denen Art und Ausmaß der verletzten Interessen iSd § 1 Abs 1 Tir NatSchG 1991 abhängt, über jene Auswirkungen des Vorhabens, in denen eine Verletzung dieser Interessen zu erblicken ist und über jene Tatsachen, die das anderweitige öffentliche Interesse ausmachen, dessen Verwirklichung die beantragte Maßnahme dienen soll“ (Hinweis E 24.11.1994, 94/10/0076, E 26.6.1995, 94/10/0169, und E 23.10.1995, 93/10/0052).

Um eine nachvollziehbare Abwägungsentscheidung überhaupt erst zu ermöglichen, müssen sämtliche abwägungsrelevante Tatsachen und Argumente erhoben und anschließend gewichtet werden.

Aufgrund der unvollständigen Sachverhaltserhebung (keine ornithologischen Erhebungen) wurden im gegenständlichen Verfahren möglicherweise abwägungsrelevante Tatsachen außer Acht gelassen und konnten demnach auch nicht Gegenstand einer Gewichtung und Abwägung sein.

4.2.2. Keine Interessensabwägung im eigentlichen Sinn und Nichtvorliegen langfristiger öffentlicher Interessen:

Die „Interessensabwägung“ im angefochtenen Bescheid beschränkt sich auf die Feststellung, dass die Wegverlängerung nicht den öffentlichen Interessen widerspricht – in dieser Feststellung kann keine ordnungsgemäße Interessensabwägung erblickt werden [VwGH 25.04.2013, ZI 2012/10/0118: *„In einem Verfahren nach § 29 Abs 1 lit b Tir NatSchG 2005 ist in einem ersten Schritt zu prüfen, welches Gewicht der Beeinträchtigung von Interessen des Naturschutzes durch das Vorhaben zukommt. Dem sind die öffentlichen Interessen, denen die Verwirklichung des Vorhabens dienen soll, gegenüberzustellen. Die Entscheidung, welche Interessen überwiegen, muss in der Regel eine Wertentscheidung sein, weil die konkurrierenden Interessen meist nicht monetär bewertbar sind. Um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen, ist es daher erforderlich, die für und gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüberzustellen (vgl. E 14. Juli 2011, 2010/10/0183)“*].

Vielmehr wäre im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen und der im Klammerausdruck oben zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs eine möglichst umfassende und präzise Erfassung sämtlicher für und gegen die Wegverlängerung sprechenden Argumente und infolge eine Gegenüberstellung erforderlich gewesen.

In Bezug auf die langfristigen öffentlichen Interessen darf darauf hingewiesen werden, dass – wie den Ausführungen und der Grafik unter Pkt 3. (S 4) zu entnehmen ist – die Erschließung des Geländes bereits derzeit insofern gegeben ist, als dass die forstliche Bringung mittels Kurzstreckenseilkran von den bereits bestehenden Forststraßen vollzogen werden kann.

Der Landesumweltanwalt zweifelt daher bereits das Vorliegen eines langfristigen öffentlichen Interesses an. Zwar besteht unbestritten ein öffentliches Interesse an einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung – es kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass jede der Arbeitserleichterung dienende Maßnahme bereits im öffentlichen Interesse liegt (siehe dazu VwGH 25.04.2013, ZI 2012/10/0118, RS 3 zur Judikatur iZm öffentlichem Interesse an der Almbewirtschaftung).

5. Fazit:

Aus Sicht des Landesumweltschutzes ist der angefochtene Bescheid mit mehreren Mängeln behaftet:

- der Sachverhalt wurde nicht vollständig ermittelt
- es kann daher nicht festgestellt werden, ob womöglich ein (einer Ausnahmegenehmigung zugänglicher) Verbotstatbestand nach der TNSchVO 2006 verwirklicht wird
- ein langfristiges öffentliches Interesse an der Errichtung der geplanten Wegverlängerung liegt nicht vor
- und werden daher oben angeführte Anträge gestellt.

Mit freundlichen Grüßen,
der Landesumweltschutz